

---

**Musterstatuten für Modellflugvereine**  
Ausgabe 2004

---

## **Statuten des Modellflugvereins .....**

### **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Modellflugverein, nachstehend MV genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2 Der MV ist Mitglied des Regionalen Modellflugverbandes (RMV) im Sinne von Ziffer 3.1 der entsprechenden RMV Statuten. Der MV ist mit ihren Mitgliedern diesem angeschlossen.
- 1.3 Der Sitz des MV..... ist der Wohnort des Präsidenten.
- 1.4 Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember
- 1.5 Der MV..... ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **2. Vereinszweck**

- 2.1 Zwecke des MV ..... sind:
  - die Motivation der Modellflieger im Sinne der Erhaltung einer von Sportlichkeit, Kameradschaft und Kreativität gekennzeichneten Freizeitbeschäftigung;
  - die Förderung der Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Modellfluges sowie die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung ihrer Akzeptanz;
  - die Motivation der Modellflieger zum Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modell-Luftfahrzeugen und anderen, nicht mantragenden Fluggeräten;
  - die Förderung des modellfliegerischen Nachwuchses;
  - die Organisation und Mithilfe von Veranstaltungen, Kurse, Ausstellungen und sportliche Meisterschaften;
  - die Unterstützung der sportlichen Aktivitäten der Vereinsmitglieder;
  - die Unterstützung und Koordination der Anstrengungen seiner Mitglieder auf den vorgenannten Gebieten;

- 2.2 Der MV..... vertritt die Anliegen seiner Mitglieder im RMV und SMV und, über diesen gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Der MV..... besteht aus:
  - Aktivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Gönner
- 3.2 Wer Flugmodelle baut und fliegt ist Aktivmitglied. Diese werden unterteilt in:
  - Junioren
  - Senioren (ab 18. Lebensjahr)
- 3.3 Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den MV..... verdient gemacht hat. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Pflichten gegenüber des MV.....enthoben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung.

- 3.4 Gönner kann jedermann (natürliche und juristische Personen) werden, der den MV..... durch einen Gönnerbeitrag unterstützt. Sie werden über die Aktivitäten des MV..... orientiert und zu der ordentlichen Generalversammlung eingeladen (ohne Stimm- und Wahlrecht).
- 3.5 Das Eintrittsgesuch muss schriftlich auf officiellem Formular eingereicht werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Monats- oder Hauptversammlung.
- 3.6 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich, auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Erfolgt das Gesuch nicht fristgerecht (Poststempel), muss der Jahresbeitrag für das kommende Jahr entrichtet werden.
- 3.7 Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, werden gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.
- 3.8 Mitglieder, die diese Statuten grob missachten, schwer gegen die Interessen des MV..... verstossen oder durch unehrenhaftes Verhalten deren Ansehen schädigen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Nach Eröffnung des Ausschlusses kann das Mitglied innert 30 Tagen zu Handen der GV rekurrenieren.

#### **4. Organisation**

- Die Organe des MV ..... sind:
- die Generalversammlung (GV)
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren

##### **4.1 Die Generalversammlung**

- 4.1.1 Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung. Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Budgets
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auszeichnung von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Tätigkeiten
  - Schriftliche Anträge
  - Auflösung des MV
- 4.1.2 Die GV wird vom Vorstand als ordentliche Hauptversammlung einmal jährlich nach Ende des Vereinsjahres einberufen, im Übrigen als ausserordentliche GV nach Massgabe der Bedürfnisse.
- 4.1.3 Eine ausserordentliche GV muss ferner einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder oder die Revisoren dies verlangen. In diesen Fällen ist das Begehr um Einberufung der GV, schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen.
- 4.1.4 Die Einladungen zur GV erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung und ist wenigstens 30 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungsdatum der Post zu übergeben. Eine GV, die nicht in dieser Weise einberufen wurde, kann keine gültigen Beschlüsse fassen. Über Geschäfte oder Anträge, die nicht ordnungsgemäss eingereicht worden sind oder auf der Traktandenliste stehen, kann weder verhandelt noch Beschluss gefasst werden.
- 4.1.5 Anträge und Beschwerden müssen spätestens XX Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 4.1.6 Jedes anwesende Aktivmitglied hat an der GV eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- 4.1.7 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen (Handmehr), jedoch geheim, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand dies verlangt.
- 4.1.8 Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **4.2 Der Vorstand**

- 4.2.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vize-Präsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- den Spartenchefs
- bis drei Beisitzern

- 4.2.2 Dem Vorstand obliegen:

- die Vorbereitung der Geschäfte der GV;
- die Vertretung des Modellflugvereins nach aussen;
- die Ausübung aller Befugnisse, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind;
- Beschlussfassung über die Benützung der Fluggelände im Rahmen der Benützerreglemente;
- das Geschäftsreglement;

- 4.2.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

- 4.2.4 Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 4.2.5 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von XX Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **4.3 Die Rechnungsrevisoren**

- 4.3.1 Der MV..... hat zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- 4.3.2 Die GV wählt jährlich einen Rechnungsrevisor für die Dauer von XX Jahren.

- 4.4.3 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

- 4.4.4 Einer der Rechnungsrevisoren hat an der GV beizuhören und ihren Bericht auf Verlangen eines Mitglieds zu erläutern bzw. allfällige Fragen dazu zu beantworten.

## **5. Finanzielle Mittel / Mitgliederbeiträge und Haftung**

- 5.1 Die finanziellen Mittel des MV ..... bestehen aus:

- dem Vereinsvermögen
- den Mitgliederbeiträgen
- den Gönnerbeiträgen
- den Einkünften aus der Vereinstätigkeit
- eventuellen Subventionen und Zuwendungen

- 5.2 Mitgliederbeiträge werden von der GV auf Antrag des Vorstandes und in Funktion des Budgets festgesetzt

- 5.3 Die Haftung jedes einzelnen Mitgliedes für die Verbindlichkeiten des MV..... wird durch die GV in Anlehnung an den Jahresbeitrag festgelegt und beträgt maximal Fr..... pro Mitglied.

5.4 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5.5 Weitere Ausführungen siehe im Geschäftsreglement.

## **6. Statutenänderung und Auflösung**

6.1 Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der GV zur Beschlussfassung vorgelegt.

6.2 Beschluss über die Auflösung des MV ..... kann nur an einer GV gefasst werden. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen zustimmen.

6.3 Bei Auflösung des MV ..... ist das Vereinsvermögen dem entsprechenden RMV treuhänderisch bis zu einer allfälligen Neugründung eines Modellflugvereins zu übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des MV ..... keine Neugründung, so geht das Vermögen zweckgebunden für den Modellflugsport in den Besitz des entsprechenden RMV über.

## **7. Gültigkeit**

7.1 Die vorliegende Fassung der Statuten tritt nach der Genehmigung durch die GV vom.....in Kraft vorbehalten der Genehmigung durch den Vorstand des RMV.

Modellfluggruppe:.....

Der Präsident:.....

Der Sekretär:.....

Regionaler Modellflugverband:.....

Der Regionalpräsident: .....

Genehmigt vom Vorstand des SMV: 01.01.94

Änderungsindex

Datum Änderung

11.11.03 Art. 1.4 Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember

01.01.04 Neues Layout

11.12.04 Änderungen Terminologie und Neufassung Art. 5.3 (Haftung)